

## Änderungsvereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV)

zwischen

dem Landkreis Saalekreis

und der Stadt Halle (Saale)

über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

### I. Änderungen

1. § 2 Abs. 1 ÖRV wird wie folgt gefasst:  
„Wegen der Mehrträgerschaft der Sparkasse gehören dem Verwaltungsrat auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA 21 Mitglieder an.“
2. § 2 Abs. 3 ÖRV entfällt ersatzlos. Aus § 2 Abs. 4 ÖRV wird Abs. 3; aus Abs. 5 wird Abs. 4.
3. § 7 Abs. 1 ÖRV wird wie folgt gefasst:  
„Die Träger nehmen an Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse nach dem Verhältnis teil, welches sich aus dem entsprechenden jährlichen Geschäftsvolumen, bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Trägers, an der Sparkasse ergibt. Das Geschäftsvolumen ist hierbei das bilanzielle Kundengeschäft mit Aktiva und Passiva, wobei Kunden mit postalischer Anschrift außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse und öffentliche Haushalte nicht berücksichtigt werden.“

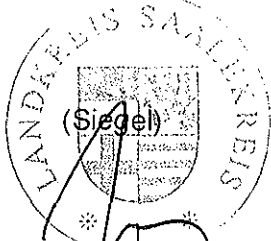
### II. Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 18.02.2015 in Kraft.

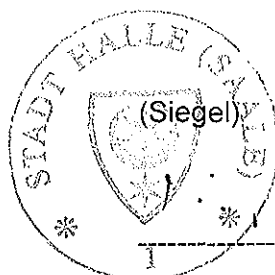
Halle (Saale), den 31.07.2015

Landkreis Saalekreis

Stadt Halle (Saale)



Landrat



Oberbürgermeister